



Neubau der

**110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Punkt Metternich - Niederstedem, Bl. 4225**

im Abschnitt Umspannanlage (UA) Wengerohr bis UA Niederstedem

und der

**220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Niederstedem - Pkt. Meckel, Bl. 4531**

**FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Natura 2000-Gebiet
"Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302)**

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Natura 2000-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) für den Neubau der 110-/380-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich - Niederstedem, Bauleitnummer (Bl.) 4225, für den Abschnitt von der Umspannanlage (UA) Wengerrohr bis UA Niederstedem, 3. Genehmigungsabschnitt (3. GA) und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Pkt. Meckel, Bl. 4531

Auftraggeber:

Amprion GmbH

Abt. A-PS-M

Robert-Schuman-Straße 7

44263 DORTMUND

Auftragnehmer:



Büro für Landschaftsplanung GmbH

LANDSCHAFT !

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen

Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95

mail@landschaft-ac.de

Bearbeitung:

P. Aubry

I. Groten

S. Krischkowsky

N. Rath

T. Talke

Aufgestellt im Februar 2020

Verzeichnis des Textteiles, der Karten und Pläne

14.10.1 Erläuterungsbericht

14.10.2 Übersichtsplan Lebensraumtypen (DE-6105-302)

M. 1: 5.000

ANLAGE 14.10.1: ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	1
1.2	ARBEITSMETHODE.....	2
2	ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET UND DIE FÜR DIE ERHALTUNGS- ZIELE MABGEBLICHEN BESTANDTEILE	3
2.1	ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET.....	3
2.2	VERWENDETE QUELLEN	4
2.3	ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES.....	4
2.4	ÜBERBLICK ÜBER DIE LEBENSRAUMTYPEN (ANHANG I DER FFH-RL).....	5
2.5	ÜBERBLICK ÜBER DIE ARTEN (ANHANG II DER FFH-RL).....	5
2.6	MANAGEMENTPLÄNE / PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN.....	5
2.7	FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES SCHUTZGEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN.....	8
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	9
3.1	TECHNISCHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS	9
3.2	WIRKFAKTOREN.....	11
4	UNTERSUCHUNGSRAHMEN.....	12
4.1	BEGRÜNDUNG FÜR DIE ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS.....	12
4.2	DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN.....	13
4.2.1	Datenerfassung / Kartierungen	13
4.2.2	Kumulationsprüfung.....	13
4.2.3	Prüfung der für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren.....	14
4.2.4	Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen	18
4.2.5	Voraussichtlich betroffene Arten.....	21
5	BEURTEILUNG DER VORHABENSBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES	23
5.1	BESCHREIBUNG DER BEWERTUNGSMETHODE.....	23
5.2	BETRACHTUNG POTENZIELL BEEINTRÄCHTIGTER LEBENSRAUMTYPEN.....	23
5.3	BETRACHTUNG POTENZIELL BEEINTRÄCHTIGTER TIER- UND PFLANZEN- ARTEN.....	25
6	VORHABENSBEZOGENE MABNAHMEN ZUR SCHADENSBEGRENZUNG	27
7	ZUSAMMENFASSUNG.....	28
8	LITERATURVERZEICHNIS	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht des Natura 2000-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302)	3
Abb. 2:	Schematischer Ansichtsquerschnitt des vorhandenen Trassenbandes im Teilabschnitt	9
Abb. 3:	Schematischer Ansichtsquerschnitt des zukünftigen Trassenbandes im Teilabschnitt Altrich bis Pkt. Meckel (Blickrichtung Wengerohr)	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die heutigen und zukünftigen Anforderungen an das Verbundnetz (220-/380-kV) der deutschen und europäischen Energieversorger sind geprägt durch einen ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen, u. a. verursacht durch die geänderte Kraftwerkslandschaft und den zunehmenden internationalen Stromhandel.

Bereits derzeit wird die Grenze der Übertragungsfähigkeit der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Weißenthurm und Niederstedem erreicht. Daher beabsichtigt die Amprion GmbH, den im bestehenden Transportnetz identifizierten Übertragungsempass zwischen den Umspannanlagen (UA) Weißenthurm und Niederstedem durch eine 380-kV-Verbindung zu verstärken.

Des Weiteren hat die Innogy Netze Deutschland GmbH in diesem Abschnitt ebenfalls Ausbaubedarf ihres 110-kV-Hochspannungsnetzes ermittelt. Hier ist daher eine 110-/380-kV-Freileitung geplant.

Im hier zu betrachtenden ca. 39 km langen 3. Genehmigungsabschnitt (3. GA) wird die im Jahr 1966 gebaute 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied, Bl. 2409 demontiert und im gleichen Trassenraum die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet. Die Nutzung eines vorhandenen Trassenraumes vermeidet Neubelastungen in bisher nicht beeinträchtigten Landschaftsräumen.

Das im Jahr 2004 an die EU-Kommission gemeldete Natura 2000-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) wird von der Leitungssachse der Bl. 2409, in einem Teilabschnitt auf einer Länge von 237 m randlich tangiert und bei der Querung des Kylltals auf einer Länge von ca. 305 m von der Leitungssachse durchquert. Demnach liegen bei der erstgenannten Fläche ca. 2,4 ha des vorhandenen Leitungsschutzstreifens innerhalb des FFH-Gebietes. Bei der Querung des Kylltals liegen ca. 2,9 ha des vorhandenen Leitungsschutzstreifens im FFH-Gebiet.

Bereits im Rahmen der im Jahr 2016 durchgeführten vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ^[i] wurde in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord festgelegt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das genannte Natura 2000-Gebiet durchzuführen. Ziel war es, bereits für das Raumordnungsverfahren ausschließen zu können, dass die geplante Freileitung zu erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes führt.

Im anstehenden Planfeststellungsverfahren werden die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie das FFH-Screening (s. Anlage 14.9) auf Basis der nun vorliegenden technischen Planung aktualisiert.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung bildet Art. 7 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ^[ii], welche durch §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ^[iii] in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Entsprechend § 34 BNatSchG ^[iii] sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Abweichend darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

1.2 Arbeitsmethode

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die Grundlage für die behördliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, stellt sich wie folgt dar:

- Übersicht über das Schutzgebiet und die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Vorhabens
- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
- Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Kumulationsprüfung

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Natura 2000-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) erstreckt sich über eine Fläche von 376 ha im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg und des Eifelkreises Bitburg-Prüm (s. Abb. 1). Das FFH-Gebiet wird von der vorhandenen wie auch der geplanten Freileitung im zentralen Bereich bei der Wellkyller Mühle im Kylltal auf einer Länge von derzeit und zukünftig von bis zu ca. 609 m vom Schutzstreifen beansprucht. Hier befindet sich kein vorhandener oder geplanter Mast innerhalb des FFH-Gebietes am Kylltal. Die nächstgelegenen geplanten Masten stehen - wie die Bestandsmaste - an der Hangkante des Kylltals in einer Entfernung von ca. 27 m (Nr. 247, westliche Seite) und ca. 43 m (Nr. 248, östliche Seite). An einer zweiten Stelle wird das FFH-Gebiet auf einer Länge von derzeit bis zu ca. 670 m und zukünftig von bis zu ca. 588 m vom geplanten Schutzstreifen der Freileitung am Rande des Tals des Grundgrabens südlich von Orenhofen überspannt. Ein vorhandener Mast wird demontiert und annähernd am selben Standort ein neuer Mast innerhalb des FFH-Gebietes am Grundgraben gegründet.

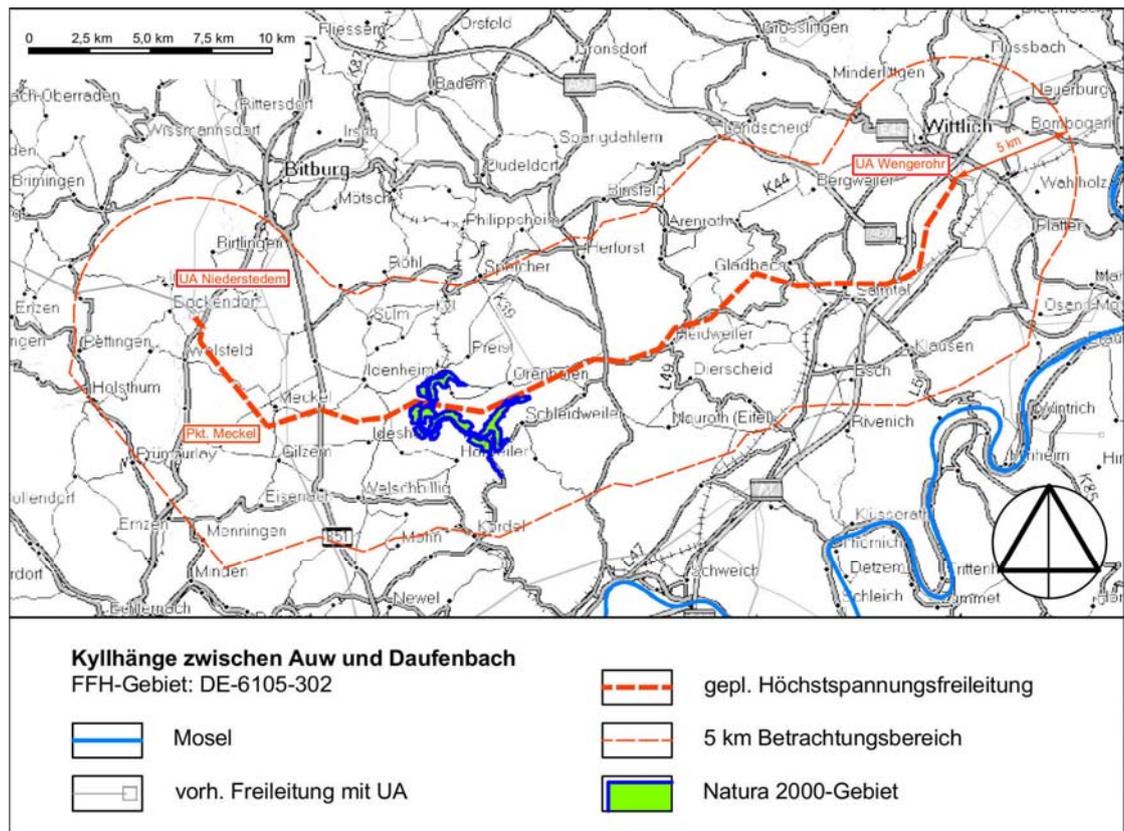


Abb. 1: Übersicht des Natura 2000-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302)

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Gutland (26) und im Naturraum Bitburger Gutland und Öslingsvorland (261). Das Gutland ist eine Landschaft, die den Süden und die Mitte des Großherzogtums Luxemburg (ca. 68% des Staatsgebiets), die äußerste südwestliche Ecke von Rheinland-Pfalz und den äußersten

westlichen Bereich des Saarlandes umfasst. Das Gutland wird im (Süd-)Osten von der Mosel begrenzt und geht im (Süd-)Westen ins Lothringer Becken über. Im Norden schließt es an das Ösling an. Das Gutland weist ein mildes, gemäßigtes Klima sowie ertragreiche Böden (kalkhaltige lehmige Sedimentformationen mit Muschelkalk, Keuper und Lias) auf und liegt zwischen 200 und 300 m über NHN. Daraus resultiert eine intensive landwirtschaftliche Nutzung von ca. zwei Dritteln der Fläche für den Anbau von Weizen, Kartoffeln, Futterpflanzen und Obst sowie den Weinbau an der Mosel. Das verbleibende knappe Drittel der Fläche ist mit Mischwäldern (Eiche und Hainbuche) bestanden. Der Süden der Region ist vor allem industriell geprägt.

Die nachfolgende Gebietsbeschreibung ist dem Steckbrief des Gebietes ^[iv] entnommen:

Die untere Kyll fließt in einem 200 Meter tief in die Hochflächen des Bitburger Gutlandes eingeschnittenen Engtal. An den steilen, teils felsigen Hängen der Kyll und des ihr zufließenden Grundgrabens erstrecken sich überwiegend großflächig Buchenwälder bis ins Tal hinunter, verzahnt mit Eichen-Hainbuchen-Trockenwald und Schlucht- und Hangmischwald. In der Aue kommt stellenweise kleinflächig extensiv genutztes Grünland vor. Die struktur- und altholzreichen Wälder sind von höhlenbewohnenden Spechten besiedelt, und die Bechsteinfledermaus findet Quartiere zur Bildung ihrer Wochenstuben. Die alten Bergwerksstollen im Gebiet werden von verschiedenen Fledermausarten als Winterquartier genutzt.

2.2 Verwendete Quellen

- Steckbrief zum FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) ^[iv]
- Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) ^[v]
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten ^[vi]
- Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) ^[vii]
- Grundlagenkarten zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) ^[vii]
- Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) ^[vii]

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gemäß der Landesverordnung über die Erhaltungsziele ^[vi] in den Natura 2000-Gebieten sind im FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) folgende Ziele zu berücksichtigen:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- *der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,*
- *eines Lebensraummosaiks aus Wald, Felsen und artenreichen Wiesen an den Talhängen, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse,*
- *von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen*

2.4 Überblick über die Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL)

Gemäß Steckbrief des Natura 2000-Gebietes ^[iv] werden nachstehende Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL ^[ii] genannt:

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie (= prioritärer Lebensraumtyp):*

- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- *91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

2.5 Überblick über die Arten (Anhang II der FFH-RL)

Gemäß Steckbrief des Natura 2000-Gebietes ^[iv] werden nachstehende Arten des Anhanges II der FFH-RL ^[ii] genannt:

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

2.6 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Im April 2018 wurde der Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-18-N) ^[vii] für das Natura 2000-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord veröffentlicht.

Für die innerhalb des 200 m breiten Betrachtungsbereiches der Freileitung gelegenen Lebensraumtypen (LRT) werden folgende detaillierte Ziele im Bewirtschaftungsplan formuliert:

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließstrecken an der Kyll als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten. Durch Schutz- und Renaturierungs-

maßnahmen sowie eine diesem Ziel entsprechende angepasste Wasserwirtschaft soll das gesamte Gewässersystem in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. entwickelt werden.

Geeignete Maßnahmen sind:

- *Wiederherstellen einer natürlichen Gewässerdynamik*
- *Beseitigung von gewässerschädlichem Gewässerverbau*
- *Abstürze bzw. andere Querverbauungen sollten langfristig beseitigt werden*
- *Vermeidung von Eutrophierung und des Eintrages von Schadstoffen*

9110 - Hainsimsen-Buchenwald

Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Hainsimsen-Buchenwälder einschließlich ihrer ökologischen Ausprägungen (z.B. Ausprägungen mit Schluchtwaldarten) durch eine diesem Ziel entsprechende Forstwirtschaft. Eine ausgeglichene Altersklassenverteilung ist anzustreben.

Die Lebensraumfunktion kann insbesondere durch Erhaltung und Förderung von Alt- und starkem Totholz sowie durch Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen erfolgen, insbesondere sollten die Habitatansprüche der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Erhaltung der als Quartier geeigneten Höhlenbäume sowie ein größtmöglicher Verzicht auf intensive Durchforstung im Nahbereich der Quartierbäume. Anteile von Beständen mit Hallenwaldcharakter sind als Lebensraum des Großen Mausohrs im Rahmen der natürlichen Dynamik der Wälder zuzulassen. Bereits reich strukturierte Bestände sind dagegen als Lebensraum der Bechsteinfledermaus geeignet und dementsprechend zu fördern. Teilbereiche sind auf freiwilliger Basis der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nicht lebensraumtypische Baumarten sollten möglichst sukzessive entfernt und nicht eingebracht werden; Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sollte gefördert werden. Eine flächige Befahrung der Bestände ist zu vermeiden. Möglichst Förderung dieses Lebensraumtyps an geeigneten Standorten durch Umwandlung von naturferneren Forstbeständen.

Die konkrete Maßnahmenplanung obliegt der Forstverwaltung, die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.

9130 - Waldmeister-Buchenwald

Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Waldmeister-Buchenwälder einschließlich ihrer ökologischen Ausprägungen (z.B. Ausprägungen mit Schluchtwaldarten) durch eine diesem Ziel entsprechende Forstwirtschaft. Eine ausgeglichene Altersklassenverteilung ist anzustreben.

Die Lebensraumfunktion kann insbesondere durch Erhaltung und Förderung von Alt- und starkem Totholz sowie durch Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen erfolgen, insbesondere sollten die Habitatansprüche der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Erhaltung aller als Quartier geeigneten Höhlenbäume sowie ein Verzicht auf intensive Durchforstung im Nahbereich der Quartierbäume. Anteile von Beständen mit Hallenwaldcharakter sind als Lebensraum des Großen

Mausohrs im Rahmen der natürlichen Dynamik der Wälder zuzulassen. Bereits reich strukturierte Bestände sind dagegen als Lebensraum der Bechsteinfledermaus geeignet und dementsprechend zu fördern. Teilbereiche sind auf freiwilliger Basis der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nicht lebensraumtypische Baumarten sollten möglichst sukzessive entfernt und nicht eingebracht werden; Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sollte gefördert werden. Eine flächige Befahrung der Bestände ist zu vermeiden. Möglichst Förderung dieses Lebensraumtyps an geeigneten Standorten durch Umwandlung von naturferneren Forstbeständen. Die konkrete Maßnahmenplanung obliegt der Forstverwaltung, die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.

9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Die Bestände des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes im Grundsgraben sind zwar sekundär entstanden und aus ehemaliger Niederwaldnutzung hervorgegangen, bereichern aber als kulturhistorisch entstandener Waldtyp die Vielgestaltigkeit der Waldlandschaft des FFH-Gebietes.

Ziel ist daher die langfristige Erhaltung und Förderung dieses Bestandes in seinem flächigen Umfang in einem günstigen Zustand durch eine naturnahe und dem Lebensraumtyp entsprechende Waldbewirtschaftung. Eine ausgeglichene Altersklassenverteilung ist anzustreben.

Geeignete Maßnahmen sind:

- *Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume, Starkbäume) sind entsprechend den Vorgaben des Konzeptes zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz zu erhalten,*
- *Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,*
- *Förderung der Eiche gegenüber der Buche,*

Die konkrete Maßnahmenplanung obliegt der Forstverwaltung, die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.

***9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)**

Die an steilen Hängen stockenden Schlucht- und Hangmischwälder tragen wesentlich zur Vielgestaltigkeit der Waldlebensräume des FFH-Gebietes bei.

Ziel für diesen Lebensraumtyp ist die langfristige Erhaltung und Förderung der Schlucht- und Hangmischwälder einschließlich ihrer ökologischen Ausprägungen.

Geeignete Maßnahmen sind:

- *Erhalt und Förderung von Alt- und starkem Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen*
- *Größtmöglicher forstlicher Nutzungsverzicht auf freiwilliger Basis oder sehr extensive naturnahe Waldwirtschaft.*
- *Zerschneidung durch Wegeverbindungen sollten möglichst vermieden werden; Prüfung, ob vorhandene Wegeverbindungen aufgegeben werden können.*

Die konkrete Maßnahmenplanung obliegt der Forstverwaltung, die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung unter Einbeziehung von ortskundigen Biologen o.ä..

Zusätzlich zu den gemäß Steckbrief des FFH-Gebietes aufgeführten Anhang II-Arten wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch noch die im Bewirtschaftungsplan (Grundlagen) als "weitere wertbestimmende Arten" aufgelisteten Tierarten betrachtet. Hier wurden dem Bewirtschaftungsplan entnommen:

Säugetiere

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis natteri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Wildkatze (*Felis sylvestrus*)

Fische

- Äsche (*Thymallus thymallus*)
- Flussbarbe (*Barbus barbus*)
- Nase (*Chondrostoma nasus*)
- Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)

Vögel

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

2.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) steht in einem engen Funktionszusammenhang zu folgendem Natura 2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet "Untere Kyll und Täler bei Kordel" (DE-6105-301) ^[viii]

Das FFH-Gebiet "Untere Kyll und Täler bei Kordel" (DE-6105-301) liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km Luftlinie und über den Fließgewässerpfad in einer Entfernung von ca. 6 km flussabwärts. Das Gebiet schützt Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie in Flüssen, an Ufern und in Auwäldern. Es bestehen direkte funktionale Beziehungen über das Fließgewässer Kyll.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Im Folgenden wird das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes beschrieben. Weitergehende Beschreibungen zur geplanten Freileitung können der Umweltstudie, Anlage 14.1 ^[ix] entnommen werden.

Der zu betrachtende Abschnitt liegt zwischen der Ortsgemeinde Zemmer und dem Pkt. Meckel (s. Anlage 14.9.2). Die geplante 110-/380-kV-Freileitung verläuft grundsätzlich innerhalb eines vorhandenen Trassenraumes. Da die neue Freileitung als Ersatzneubau um ca. 13 m nach Norden versetzt neben der vorhandenen Freileitung errichtet wird, ergibt sich eine Verlagerung des dinglich gesicherten Schutzstreifens weiter aus dem FFH-Gebiet raus (s. Anlage 14.10.2). Demnach können Eingriffe innerhalb des geplanten Schutzstreifens und somit auch innerhalb von Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden. Dies wird wie folgt begründet:

Die Masten der vorhandenen Freileitung sind im betrachteten Abschnitt derzeit nur teilweise belegt (s.

Abb. 2). Der Bescheid der in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts genehmigten Freileitung sah eine vollständige Belegung der Traversen vor und von daher erstreckt sich der Leitungsschutzstreifen auf beide Seiten der Leitungsachse. Die nördliche Seite ist nicht mit Stromkreisen versehen und der dort befindliche dinglich gesicherte Leitungsschutzstreifen ist in den letzten Jahrzehnten nicht oder nur eingeschränkt gepflegt worden. Von daher sind nördlich der Leitungsachse höhere Vegetationsbestände vorhanden. Diese sind zukünftig zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bei der dann vollständig belegten Freileitung (s. Abb. 3, s. nächste Seite) auf das erforderliche Maß zu kürzen. Im Rahmen der Trassenpflege des Betriebs der Amprion GmbH wurden und werden diese Bereiche im Zeitraum 2016-2019 wieder hergestellt.

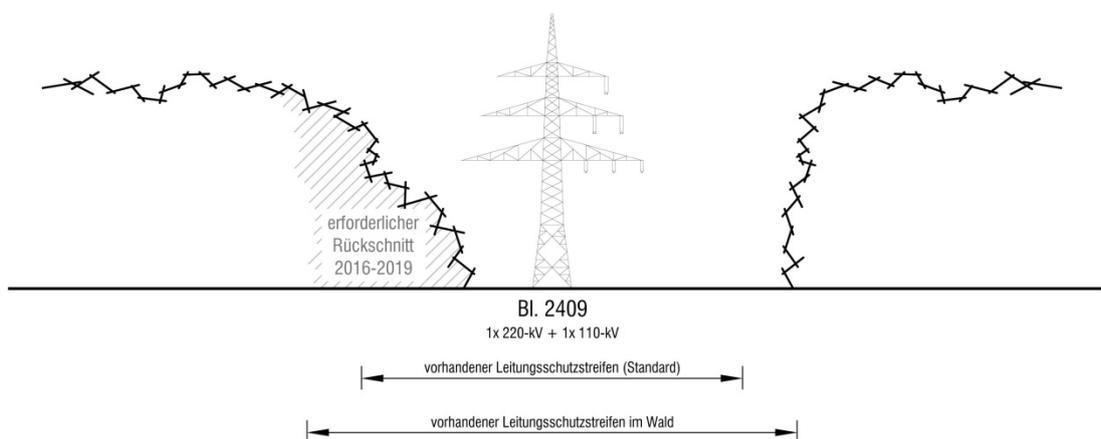


Abb. 2: Schematischer Ansichtsquerschnitt des vorhandenen Trassenbandes im Teilabschnitt Altrich bis Pkt. Meckel (Blickrichtung Wengerohr)

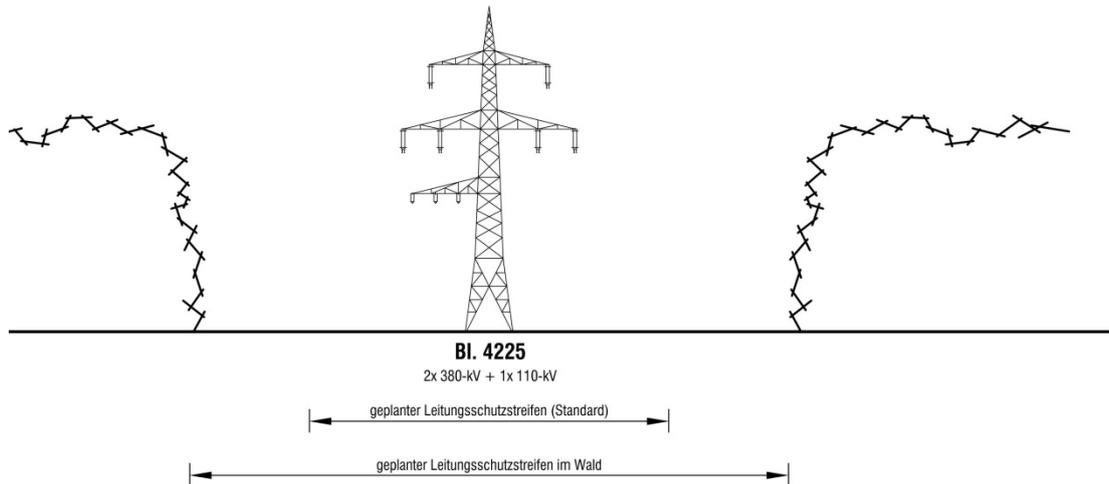


Abb. 3: Schematischer Ansichtsquerschnitt des zukünftigen Trassenbandes im Teilabschnitt Altrich bis Pkt. Meckel (Blickrichtung Wengerohr)

Gemäß einer Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu den "Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)" [x]: "...genießen genehmigte Projekte sowie rechtmäßige Zulassungen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz erstreckt sich auf den durch den Zulassungsbescheid konkretisierten Nutzungsrahmen, nicht auf die tatsächlich ausgeübte Nutzung. Der Bestandsschutz umfasst im Rahmen der Genehmigung auch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen." (Seite 4, letzter Absatz). Dementsprechend stellt das Freihalten des vorhandenen, dinglich gesicherten Schutzstreifens von hoch wachsenden Bäumen, welche eine Gefahr für die Leitungssicherheit darstellen, keinen Eingriff für den Lebensraumtyp dar.

Bei der Querung des Kylltals wird der vorhandene Schutzstreifen von 70 m deutlich auf 135 m ausgeweitet, um das maximale Ausschlagen der Leiterseile abzubilden und diesen Bereich dinglich zu sichern. Da die geplante Leitung Bl. 4225 zunächst parallel zur vorhandenen Bl. 2409 errichtet wird, ist im Weitspannfeld Kylltal ein größerer Seitenabstand zwischen beiden Leitungen erforderlich. Von daher verläuft die geplante Achse zwischen dem Mast Nr. 242 (ca. 13 m nach Norden versetzt) zum Mast Nr. 248 (ca. 23 m nach Norden versetzt) diagonal.

Eine Ausdehnung möglicher Wuchshöhenbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens ergeben sich hierdurch nicht. Bei der Planung der Freileitung wurde darauf geachtet, dass es innerhalb des FFH-Gebietes zu keinen Wuchshöhenbeschränkungen unterhalb der natürlichen Endwuchshöhe der heimischen Vegetation von weniger als 35 m gibt. Dementsprechend ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet - wie auch die dort vorkommenden Lebensraumtypen - durch die Vergrößerung des Schutzstreifens im Kylltal von derzeit ca. 2,9 ha auf ca. 4,8 ha. Die Höhen der nächstgelegenen Maste am FFH-Gebiet betragen im Bestand 52,1 m (Nr. 40 und 41) und in der Planung 82,0 m (Nr. 247) und 79,0 m (Nr. 248).

Im Abschnitt beim Grundgraben südlich von Orenhofen bleibt die Breite des Schutzstreifens weitestgehend unverändert. Da sich die Leitungssache um ca. 13 m nach Norden verlagert, wird das südlich gelegene FFH-Gebiet entlastet. Der Schutzstreifen im FFH-Gebiet reduziert sich von ca. 2,4 ha auf ca. 1,7 ha.

Der vorhandene Mast Nr. 51 der Bl. 2409 wird demontiert und der geplante Mast Nr. 238 um 13 m versetzt nach Norden im FFH-Gebiet gegründet.

3.2 Wirkfaktoren

Aufgrund der geplanten Maßnahme ergeben sich folgende Wirkfaktoren:

- größerer beanspruchter Raum in der Landschaft aufgrund der Masterrhöhung von 52,1 (Nr. 40 und 41) auf 82,0 m (Nr. 247) bzw. 79,0 m (Nr. 248) im Kylltal um bis zu 29,9 m und im Bereich Orenhofen von 55,7 m (Nr. 51) auf 60,5 m (Nr. 238) um 4,8 m
- Erhöhung der Anzahl der vorhandenen Leiterseile von drei Einfachseilen (110 kV), drei Zweierbündeln (220 kV) und zzgl. eines Erdseils an der Mastspitze auf die geplanten Leiterseile mit sechs Viererbündeln (380 kV), drei Zweierbündeln (110 kV) und einem Einfachseilen im Mastschaft (1x LWL) und zzgl. eines Erdseils an der Mastspitze
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme am Standort des neu zu errichtenden Mastes
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Pflege des dinglich gesicherten Schutzstreifens
- temporäre Flächeninanspruchnahme durch das Einrichten von Arbeitsflächen am Neubau- und Demontagemast
- temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm oder optische Reize während der Bauphase
- ggf. Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel mit dem Erdseil in größerer Höhe bzw. den Leiterseilen

4 Untersuchungsrahmen

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist zu untersuchen, inwieweit durch potenziell auftretende Konflikte das nachstehende Erhaltungsziel des Gebietes ^[vi] beeinträchtigt wird:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- *der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,*
- *eines Lebensraummosaiks aus Wald, Felsen und artenreichen Wiesen an den Talhängen, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse,*
- *von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen*

Wie in Kapitel 3.1 beschrieben, handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Neubau einer 110-/380-kV-Freileitung in einer vorhandenen Trasse. Demgegenüber steht der Rückbau einer vorhandenen Höchstspannungsfreileitung in gleicher Trasse. Die dadurch hervorgerufene Vorbelastung ist im Hinblick auf die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ein zu berücksichtigender Faktor. Bei den folgenden Auswirkungen ist die Vorbelastung bei der Prüfung hinsichtlich zusätzlicher, erheblicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen:

- mögliche Trennung und Verinselung von Teilflächen des Gebietes,
- ggf. notwendige Gehölzrückschnitte im Rahmen der Pflege des Schutzstreifens,
- Beeinträchtigung von Lebensraumtypen durch die Schutzstreifenverlagerung,
- Kollisionsrisiko für Vögel an den Leiterseilen oder am Erdseil,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den neuen Maststandort, da im Zuge des Vorhabens die vorhandene Freileitung demontiert wird und somit ein funktionaler Ausgleich möglich ist.

Bei der Prüfung der potenziell betroffenen Anhang II-Arten der FFH-RL kann der Untersuchungsrahmen überwiegend auf den vorhandenen Trassenbereich und dessen direktes Umfeld inklusive der Zuwegungen reduziert werden, da im Gebiet keine freileitungssensiblen Anhang II-Arten vorkommen und somit für diese das Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann. Die zuvor unter Kapitel 3.2 genannten anderen Faktoren haben nur eine lokal begrenzte Wirkweite.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden die im Steckbrief des FFH-Gebietes ^[iv] aufgeführten Anhang II-Arten sowie die im Bewirtschaftungsplan genannten "weiteren wertbestimmenden Arten" im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen, ausgelöst durch die Wirkungen des Vorhabens, betrachtet. Die "weiteren wertbestimmenden Arten" können als die vorkommenden "Charakteristischen Arten" der Lebensraumtypen im Gebiet gemäß FFH-Richtlinie Art. 1 lit. e) betrachtet werden.

4.2 Durchgeführte Untersuchungen

4.2.1 Datenerfassung / Kartierungen

Aufgrund der vorhandenen Datenquellen (umfangreiche Artenlisten zum FFH-Gebiet) wurden keine eigenen Biotop- bzw. Artenkartierungen durchgeführt. Dem Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet ^[vii] sind umfangreiche Kartierungen über das Artenvorkommen sowie über die Lebensraumtypen zu entnehmen, so dass diese im Rahmen der Bearbeitung herangezogen werden können. Gleichzeitig wurden auch die Grundlagenkarte ^[vii] sowie die Maßnahmenkarte ^[viii] ausgewertet.

Weitere Untersuchungen wären zum jetzigen Projektstand nicht zielführend, da kartierte Fortpflanzungsstätten im Zeitraum bis zum geplanten Bau der Leitung nach der Planfeststellung aufgegeben werden bzw. sich verlagern können.

Eine potenzielle Betroffenheit, der den o.g. Datenquellen entnommenen Lebensraumtypen innerhalb des 200 m breiten Betrachtungsbereiches beidseitig der Freileitung und Tierarten (bis zu 5 km) wird anhand der für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele überprüft (s. Anlage 14.10.2).

4.2.2 Kumulationsprüfung

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde im März 2016 eine Abfrage bei allen Verbandsgemeinden und Kreisverwaltungen im Umfeld des zu prüfenden FFH-Gebietes (DE-6105-302) durchgeführt. Im Rahmen der Abfrage wurden die angeschriebenen Stellen gebeten mitzuteilen, ob innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes in den letzten Jahren seit 2012 (letzte Aktualisierung der Datenblätter zum damaligen Zeitpunkt) Pläne oder Projekte in dem genannten Natura 2000-Gebiet genehmigt wurden bzw. in Planung sind und hierzu eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die folgenden Verbandsgemeinden und Kreisverwaltungen haben mitgeteilt, dass in ihrem Gebiet keine Pläne oder Projekte innerhalb der Natura 2000-Gebiete seit dem Jahr 2012 genehmigt bzw. in Planung sind, welche zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können:

- Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Rückmeldung per Mail am 17.03.2016
- Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Rückmeldung per Brief am 12.04.2016
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Rückmeldung per Mail am 03.05.2016
- Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rückmeldung per Mail am 05.04.2016

Mit Mail vom 31.03.2016 informierte die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land darüber, dass derzeit eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ^[xi] für den Bereich Windenergie durchgeführt wird. Im Vorentwurf dieser Fortschreibung vom Januar 2015 werden Sonderbauflächen für Windenergie ausgewiesen. Die Potenzialfläche J – Idenheim/Trimport - liegt ca. 100 m westlich des FFH-Gebietes "Kylltal zwischen Auw und Daufenbach".

Im Zeitraum Juni bis Juli 2018 fand eine erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie ^[xii] statt. Die vorgenannte Potenzialfläche J ist weiterhin im Entwurf enthalten. Bis zum heutigen Zeitpunkt (September 2019) ist die Teilfortschreibung Windenergie noch nicht rechtskräftig.

Im Juli 2019 ist die Abfrage bei den betroffenen Verbandsgemeinden und Kreisen erneut zur Aktualisierung der Datengrundlage durchgeführt worden. Es haben sich demnach keine Veränderungen zur Abfrage aus dem Jahr 2016 ergeben:

- Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Rückmeldung per Mail am 05.08.2019
- Verbandsgemeindeverwaltung Speicher, Rückmeldung per Brief am 27.08.2019
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Rückmeldung per Mail am 15.08.2019
- Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rückmeldung per Mail am 15.08.2019

4.2.3 Prüfung der für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren

Größerer beanspruchter Raum in der Landschaft aufgrund der Masterhöhung sowie der Erhöhung der Anzahl der Leiterseile

Im 5 km Umkreis um das FFH-Gebiet im Abschnitt zwischen Mast Nr. 223 bis 263 erhöhen sich die Maste von im Mittel 54,7 m um 11,4 m auf 66,1 m. Die höchsten Maste stehen zukünftig an der Hangkante des Kylltals mit einer Höhe von 79,0 m und 82,0 m. Der höchste Mast im Bestand steht östlich von Orenhofen an der K 33 mit einer Höhe von 62,1 m. Die möglicherweise negativen Auswirkungen durch die Erhöhung der Maste werden im weiteren Verlauf der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weiter geprüft.

Im Hinblick auf die Anzahl der Leiterseile ist festzuhalten, dass sich die Anordnung und Anzahl der Leiterseile im Vergleich zum Ist-Zustand ändern wird, da sich die Spannungsebene auf den beiden oberen Traversen von 220 kV auf 380 kV erhöht. Auf der unteren Traverse wird weiterhin ein 110-kV-Stromkreis auf den Masten aufgelegt. Derzeit sind die Maste nur auf der südlichen Seite mit Leiterseilen belegt und die nördliche Seite der Traverse ist frei. Zukünftig werden die Maste auf den beiden oberen Traversen beidseitig mit zwei 380-kV-Stromkreisen belegt. Die untere Traverse wird einseitig gebaut und dementsprechend nur auf der nördlichen Seite mit einem 110-kV-Stromkreis belegt.

Gegenüber den zurzeit aufgelegten 2-er Bündeln (= zwei Seile pro Phase) der 220-kV-Ebene wird die 380-kV-Ebene zukünftig in 4-er Bündeln aufgelegt (= vier Seile pro Phase). Zusätzlich wird noch der vorhandene 110-kV-Stromkreis mit Einfachseilen (=ein Seil pro Phase) verstärkt und als 2-er Bündel (= zwei Seile pro Phase) der Innogy Netze Deutschland GmbH auf dem Gestänge mitgeführt. Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen zwei Stromkreise sind die durch die zu betrachtende Planung hervorgerufenen Beeinträchtigungen in der Landschaft nicht erheblich, auch wenn zukünftig drei Stromkreise auf den Masten verlaufen.

Eine durch die Masterhöhung bzw. die zusätzlichen Leiterseile verursachte Trennung und Verinselung des FFH-Gebietes ist aufgrund der bereits vorhandenen Trasse nicht zu erwarten. Die Trasse stellt keine Barriere dar und kann von allen mobilen Arten innerhalb des existierenden Biotopverbundes durchwandert bzw. umflogen werden. Weiterhin wird das FFH-Gebiet südlich von Orenhofen an der nördlichen Talkante des Grundsgrabens nur randlich tangiert. Die Querung des Kylltales führt nicht zu einer Unterbrechung des Biotopverbundes, da die Maste der Leitung im Bereich des Kylltals außerhalb des FFH-Gebietes bei ca. 330 m (West) und ca. 305 m üNN (Ost) gegründet werden und die Talsohle auf ca. 160 m üNN liegt. Die Leiterseile überspannen den Talgrund mittels eines Weitspannfeldes in einer Höhe von ca. 80 m über EOK, so

dass eine Trennung und Verinselung ausgeschlossen werden kann und daher nicht weiter geprüft werden muss.

Der Wirkfaktor ist **nicht** weiter zu betrachten.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme am Standort des neu zu errichtenden Mastes

Für die Errichtung des Mastes Nr. 238 muss punktuell eine Fläche von insgesamt ca. 7,2 m² für die vier Betonrundköpfe dauerhaft in Anspruch genommen werden, so dass geprüft werden muss, ob sich dadurch Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ergeben. Im Zuge der Betrachtung dieses Punktes ist die mit dem Bau der Freileitung einhergehende Demontage und die damit verbundene wieder uneingeschränkte Nutzung dieser Flächen zu beachten.

Der Wirkfaktor ist im weiteren Verlauf zu betrachten.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Pflege des dinglich gesicherten Schutzstreifens

Derzeit ist im Bereich Grundsgraben zwischen den Masten Nr. 50 und 52 der Bl. 2409 ein 70 m breiter Schutzstreifen (beidseitig 35 m) im FFH-Gebiet sowie im Bereich von Lebensraumtypen ausgewiesen. Der Schutzstreifen umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha im FFH-Gebiet, wo es aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen regelmäßig zur Entnahme von Gehölzen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit kommt. Aufgrund der Lage von Lebensraumtypen im vorhandenen Schutzstreifen kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Die Planung der Bl. 4225 sieht die Verlagerung der Leitungsachse um ca. 13 m nach Norden vor. Der zukünftige Schutzstreifen im FFH-Gebiet wird je nach Topografie und vorhandenem Bewuchs eine Breite von 62 m (beidseitig 31 m) bis 43 m (nur einseitig auf südlicher Seite beim Wald) aufweisen und eine Fläche von 1,7 ha beanspruchen. Dementsprechend reduziert sich im FFH-Gebiet die vom Schutzstreifen beanspruchte Fläche um 0,7 ha zwischen den geplanten Masten Nr. 237 und 239.

Beim Weitspannfeld im Kylltal zwischen den Masten Nr. 40 und 41 der Bl. 2409 hat der Schutzstreifen eine Breite von 70 m (beidseitig 35 m). Der Schutzstreifen umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha im FFH-Gebiet. Aufgrund der steil abfallenden Hänge werden derzeit nur kleinere Bereiche um die Maste aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen regelmäßig gepflegt, um die Leitungssicherheit zu gewährleisten.

Hier sieht die Planung ebenfalls eine Verlagerung der Leitungsachse nach Norden um ca. 20 m am geplanten Mast Nr. 247 und ca. 23 m am Mast Nr. 248 vor. Der zukünftige Schutzstreifen wird im FFH-Gebiet eine Breite von 133 m (beidseitig 66,5 m) und eine Fläche von ca. 4,8 ha aufweisen. Diese deutliche Aufweitung ist erforderlich, um das maximale Ausschwingen der Leiterseile bei starkem Wind abbilden zu können. Bei der Planung wurden die Maste soweit erhöht, dass die maximal mögliche Endwuchshöhe der heimischen Vegetation von 35 m im Schutzstreifen gewährleistet ist. Dementsprechend kann sich die Vegetation innerhalb des Schutzstreifens im FFH-Gebiet zukünftig ungestört entwickeln und eine Trassenpflege findet hier nicht mehr statt. Die

Verbreiterung des Schutzstreifens führt demnach zu keinen Beeinträchtigungen innerhalb des FFH-Gebietes.

Eine Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb des vorhandenen Schutzstreifens, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden, kann daher ausgeschlossen werden. Im Vorfeld des Vorhabens wurde der für die Leitungssicherheit ausgewiesene Schutzstreifen auf der nördlichen Seite im Bereich des Grundgrabens wieder in die genehmigte Pflege aufgenommen. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann in diesem Zusammenhang nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor ist im weiteren Verlauf zu betrachten.

Temporäre Flächeninanspruchnahme durch das Einrichten einer Arbeitsfläche am Neubau- und Demontagemast

Während der Bauzeit kommt es zur temporären Flächenbeanspruchung innerhalb des FFH-Gebietes für die Baustelleneinrichtungsfläche am Mast Nr. 51 der vorhandenen Bl. 2409 bzw. Mast Nr. 238 der geplanten Bl. 4225. Bei der Planung der Baustelleneinrichtungsfläche wurde auf die Belange des FFH-Gebietes Rücksicht genommen. Der Großteil der Arbeitsfläche von ca. 2.800 m² sowie die Zuwegung wurde auf den nördlich gelegenen Flächen (Wiesenweg und Ackerfläche) außerhalb des FFH-Gebietes positioniert. Die verbleibende Fläche von ca. 800 m² ist zwingend erforderlich, um den vorhandenen Mast zu demontieren bzw. den geplanten zu errichten. Inwieweit durch diese temporäre Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auftreten können, ist zu prüfen.

Der Wirkfaktor ist im weiteren Verlauf zu betrachten.

Temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm oder optische Reize während der Bauphase

Während der Bauzeit können temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm oder Bewegungen (Baustellenverkehr) auftreten. Bei den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes handelt es sich ausschließlich um Fledermausarten, so dass eine Störung der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Arten durch die am Tag ausgeführten Arbeiten ausgeschlossen werden kann. Nacharbeiten sind bei dieser Maßnahme nicht geplant. Ebenfalls können Störungen durch Geräusche und andere Aktivitäten außerhalb der Fortpflanzungszeit der "weiteren wertbestimmenden Arten" (siehe Kapitel 4.2.5), aufgrund von immer wieder auftretenden Ruhepausen während der Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Die Tiere suchen das Baufeld sowie die angrenzenden Flächen während den Ruhepausen sowie am Ende eines jeden Arbeitstages immer wieder auf, auch wenn sie während der Störung selbst die Fläche kurzfristig meiden. Erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb der Fortpflanzungszeit sind somit nicht zu erwarten.

Im Vorhinein kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Fortpflanzungsphase Arten (insbesondere der Avifauna) durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Verkehr etc.) erheblich gestört werden können.

Für den Punkt "Störungen während der Fortpflanzungsphase" ist der Wirkfaktor im weiteren Verlauf zu betrachten.

Erhöhung des Kollisionsrisikos mit den Leiterseilen bzw. dem Erdseil

In Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Kollision im Luftraum ist festzuhalten, dass die geplante Leitung im Bereich einer vorhandenen Leitungstrasse neu gebaut wird und sich somit bei der vorkommenden Fauna ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Bei den Anhang II-Arten des FFH-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) handelt es sich ausschließlich um drei Fledermausarten (s. Kap. 2.5). Für die genannten Fledermausarten stellen die Leiterseile keine Beeinträchtigung dar, da sie die Leiterseile und Maste gut orten (Orientierung per Ultraschall bei Fledermäusen) und diesen problemlos ausweichen können. Kollisionen von Fledermäusen an Freileitungen sind in der Fachwelt nicht bekannt. Vielmehr nutzen sie zum Teil die Schutzstreifen von Freileitungen als Leitlinie, so dass sie häufig einen Verbundkorridor zwischen zwei Teilhabitaten darstellen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion des Schutzstreifens ist nicht zu erwarten, so dass die Fledermausarten weiterhin zwischen den einzelnen Teilgebieten des FFH-Gebietes wechseln können. Konflikte im Hinblick auf die Gefahr durch Kollisionen können bei dieser Tiergruppe ausgeschlossen werden, da sie die Leiterseile sowie das Erdseil gut orten können.

Für die im Bewirtschaftungsplan unter den "weiteren wertbestimmenden Arten" aufgeführten Spechte kann aufgrund mehrjähriger Studien ^[xiii] belegt werden, dass die Gefahr der Kollision mit dem Erdseil sowie mit den Leiterseilen für diese Arten als nicht relevant einzustufen ist. Für den aufgeführten Rotmilan wird gemäß der oben genannten Studie (BFN-Skript) eine mittlere Gefährdung (Kategorie C) durch Anflug an Freileitungen für Brut- und Jahresvögel wie auch für Gastvögel genannt. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages (s. Anlage 14.1, Kapitel 7) wurde aufgrund des Vorkommens anderer anfluggefährdeter Vogelarten (z. B. Schwarzstorch) entschieden, dass im Abschnitt zwischen Orenhofen (Mast Nr. 240 der Bl. 4225) und UA Niederstedem (Mast Nr. 283 der Bl. 4225) bzw. auf der parallel verlaufenden Bl. 4531 vom Pkt. Meckel bis zur UA Niederstedem Vogelschutzmarkierungen am Erdseil montiert werden. Somit erfolgt auch eine Vogelschutzmarkierung im Umfeld des FFH-Gebietes und insbesondere über das Kylltal. Eine Beeinträchtigung der Spechte und des Rotmilans vom Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Die von Erdseilkollisionen hauptsächlich betroffenen Arten gehören zu der Gruppe der Großvögel, aber auch viele Limikolenarten, insbesondere während des Vogelzuges bzw. während des Fluges zwischen Rast- und Nahrungsflächen ^[xiii]. Da die Flughöhe während des Zuges bei den meisten Arten im Regelfall über 100 m liegt, ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko mit den an der Traverse in ca. 24 m (110 kV), ca. 33 m (380 kV) und ca. 45 m (380 kV) Höhe hängenden Seilen und dem auf ca. 60 m befindlichem Erdseil mit Vogelschutzmarkierung auszugehen. Dies gilt vor allem dann, wenn keine Rastplätze in der näheren Umgebung vorhanden sind, wie es hier der Fall ist. Des Weiteren ist die geplante Leitung aufgrund der auf den oberen Traversen zum Einsatz kommenden 4-er Bündel, die anstelle der vorhandenen Doppelseile verwendet werden, für die Avifauna besser sichtbar.

Der Wirkfaktor ist nicht weiter zu betrachten.

Flächeninanspruchnahme von Nahrungsflächen

Generell ist festzuhalten, dass durch die Inanspruchnahme von Flächen, die von der ansässigen Fauna potenziell für die Nahrungsaufnahme aufgesucht werden, keine Konflikte mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sowie der einzelnen Arten entstehen, da der Eingriff innerhalb des Leitungsschutzstreifens nur punktuell an einem Maststandort auftritt bzw. für die Pflege des vorhandenen Schutzstreifens eine Wuchshöhenbeschränkung maximal auf einer Fläche von ca. 1,7 ha besteht. Durch den Gehölzrückschnitt verliert der verbleibende Gehölzbestand jedoch nicht seine Eigenschaften als Nahrungsfläche. Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich des Maststandortes Nr. 238 vergrößert sich von ca. 3,2 m² auf 7,2 m² aufgrund der größeren Durchmesser der vier Betonrundköpfe. Die Fläche im Mastgeviert vergrößert sich von 63 m² auf ca. 132 m² und kann sich nach dem Bau wieder weitestgehend ungestört im Schutzstreifen entwickeln. Diese größere Flächeninanspruchnahme ist nicht erheblich für den Schutz des FFH-Gebietes. Die temporäre Arbeitsfläche innerhalb des FFH-Gebietes wird auf nicht schutzwürdigen Vegetationsflächen eingerichtet (Fichten, Brombeerbewuchs und nährstoffreiche Hochstaudenflur). Diese Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der hier im FFH-Gebiet notwendigen Flächengröße von nur ca. 800 m² im Vergleich zur regulären Größe einer Arbeitsfläche von 3.600 m² und der Rekultivierung von Flächen im Rahmen der Leitungsdemontage als nicht erheblich einzustufen.

Dieser Aspekt ist bei der weiteren Betrachtung der Wirkfaktoren daher nicht zu berücksichtigen.

4.2.4 Voraussichtlich betroffene Lebensraumtypen

In diesem Kapitel werden die Lebensraumtypen (LRT) betrachtet, die im Untersuchungsbereich vorkommen. Sie werden auf Grundlage einer Prüfung im Hinblick auf Beeinträchtigungen in zwei Gruppen gelistet. Eine Liste enthält die Lebensraumtypen, bei denen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. In der zweiten Liste werden die Lebensraumtypen benannt, bei denen eine Beeinträchtigung im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann.

Nachstehend sind auf der Grundlage der im LANIS ^[xiv] dargestellten Biototypen (BT) die Lebensraumtypen (LRT) aufgelistet, bei denen eine Beeinträchtigung durch die Maßnahme im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Kylltal aufgrund der Topografie mittels eines Weitspannfeldes überquert wird, so dass im Bereich der Talung selbst kein Maststandort, keine Zuwegungen oder Arbeitsflächen geplant sind. Der Seilzug im Weitspannfeld erfolgt schleiffrei mittels Einsatz eines Hubschraubers.

Bei der **Querung des Kylltales** liegen folgende Lebensraumtypen im Untersuchungsraum:

LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (BT-6105-0065-2009) - Kyll zwischen Daufenbach und Auw

Der Lebensraumtyp umfasst die Biotope im Fließgewässer Kyll. Eine direkte Beanspruchung durch den Mastbau bzw. Zuwegungen und Arbeitsflächen kann aufgrund des vorhandenen Weitspannfeldes über das Kylltal ausgeschlossen werden. Eine indirekte Beeinträchtigung über Nebengewässer kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Bautätigkeit auf den benachbarten Hochflächen an der Hangkante und nicht im Umfeld von Gewässern stattfindet. Die Demontage der vorhandenen Seile bzw. die Montage der neuen Beseilung erfolgt schleiffrei mittels eines Hubschraubers und von daher können Beeinträchtigungen durch Seilarbeiten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet "Untere Kyll und Täler bei Kordel" (DE-6105-301), welches in funktionaler Beziehung über den Fließgewässerspfad zum FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" steht, sind dementsprechend keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Arbeiten zum Bau der Freileitung in großer Entfernung zu den Gewässern im Oberlauf durchgeführt werden. Der geringste Abstand zwischen einem Gewässer und den beanspruchten Flächen beläuft sich auf mehr als 100 m am Grundgraben.

Eine Beeinträchtigung des LRT 3260 (BT-6105-0065-2009) kann ausgeschlossen werden.

LRT *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) (BT-6105-0063-2009) - Schluchtwaldbereiche im Wald westlich und südlich von Hosten

Innerhalb des prioritären Lebensraumtyps sind keine Maststandorte geplant und Zuwegungen bzw. Arbeitsflächen können aufgrund der Steilheit des Geländes ausgeschlossen werden. Der Wald wird von der vorhandenen wie auch der geplanten Freileitung überspannt. Der nächstgelegene Mast steht in einer Entfernung von ca. 79 m zum Lebensraumtyp. Die Leiterseile sowie das Erdseil verlaufen in einem ausreichend großen Abstand oberhalb der Baumkronen. Beim Bau der Leitung werden die Leiterseile schleiffrei mittels Hubschraubereinsatz über das Tal gezogen. Durch den Bau der Freileitung kommt es daher zu keinen Eingriffen innerhalb des Lebensraumtyps.

Eine Beeinträchtigung des LRT *9180 (BT-6105-0063-2009) kann ausgeschlossen werden.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (BT-6105-3811-2007) - Wald am Kyllhang nördlich von Kyll

Der Waldmeister-Buchenwald befindet sich südlich der vorhandenen Freileitung am westlichen Hang der Kyll. Der Lebensraumtyp befindet sich zum Teil innerhalb des vorhandenen Leitungsschutzstreifens, ab einer Geländehöhe von ca. 250 m üNN. Eine Beanspruchung des Lebensraumtyps für Mast- (auf Höhe von ca. 330 m üNN) und Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen kann aufgrund des Weitspannfeldes über das

Kylltal und der Steilheit des Geländes ausgeschlossen werden. Die Leiterseile weisen einen ausreichenden Abstand zum Wald auf, sodass keine Wuchshöhenbeschränkungen erforderlich sind.

Eine Beeinträchtigung des LRT 9130 (BT-6105-3811-2007) kann ausgeschlossen werden.

LRT 9130 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (BT-6105-0061-2009) - Wald westlich von Hosten

Der Wald wird von der vorhandenen wie auch der geplanten Freileitung überspannt. Die unteren Leiterseile verlaufen in einem Abstand von bis zu ca. 80 m über der Kyll und somit über den Baumkronen. Der nächstgelegene geplante Mast Nr. 247 steht an der Hangkante des Kylltals in einer Entfernung von ca. 27 m zum Lebensraumtyp. Der Bestandsmast Nr. 41 steht in einem annähernd gleichen Abstand. Die geplante Masthöhe berücksichtigt die Endwuchshöhe der heimischen Vegetation von 35 m Höhe. Beim Bau der Leitung werden die Leiterseile schleiffrei per Hubschraubereinsatz über das Tal gezogen. Innerhalb der Flächen des Lebensraumtyps sind keine Zuwegungen bzw. Arbeitsflächen geplant und können aufgrund der Steilheit des Geländes ausgeschlossen werden. Durch den Bau der Freileitung kommt es daher zu keinen Eingriffen innerhalb des Lebensraumtyps.

Eine Beeinträchtigung des LRT 9130 (BT-6105-0061-2009) kann ausgeschlossen werden.

Beim **Trassenverlauf entlang des Grundgrabens** liegen folgende Lebensraumtypen im Untersuchungsraum:

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (BT-6105-3816-2007) - Wald im Grundgraben nördlich Daufenbach

Der Hainsimsen-Buchenwald befindet sich südlich des Grundgrabens. Die vorhandene und geplante Freileitung verläuft nördlich des Grabens, von daher kann eine Beeinträchtigung der Flächen aufgrund des Abstandes sicher ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des LRT 9110 (BT-6105-3816-2007) kann ausgeschlossen werden.

Nachstehend sind auf der Grundlage der im LANIS^[xiv] dargestellten Biotoptypen (BT) die Lebensraumtypen (LRT) aufgelistet, bei denen eine Beeinträchtigung durch die Maßnahme nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (BT-6105-0203-2012) - Wald oberhalb des Grundgrabens südlich Orenhofen

Der Eichen-Hainbuchenwald, bei dem noch ehemalige Niederwaldnutzungen zu erkennen sind, stockt nördlich des Grundgrabens und befindet sich teilweise innerhalb des vorhandenen und geplanten Schutzstreifens. Der geplante Schutzstreifen innerhalb des Lebensraumtyps reduziert sich von ca. 8.110 m² um 4.759 m² auf 3.351 m² durch

die Verschiebung der Leitungsachse um ca. 13 m nach Norden. Durch die Lage des Schutzstreifens im Lebensraumtyp können Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der vorhandene wie auch der geplante Mast mit Arbeitsfläche stehen außerhalb des Lebensraumtyps. Der vorhandene Mast hat eine Entfernung zum LRT 9170 von ca. 17 m und der geplante von ca. 28 m. Die geplante Arbeitsfläche weist einen Abstand von ca. 15 m zum LRT auf. Aufgrund des Abstandes können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Wie im Bestand verläuft die geplante Freileitung parallel zum Verlauf des Tals des Grundgrabens und von daher ist hier kein Weitspannfeld mit höheren Masten erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des LRT 9170 (BT-6105-0203-2012) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

4.2.5 Voraussichtlich betroffene Arten

Nachstehend werden die im Steckbrief des FFH-Gebietes ^[iv] aufgeführten Anhang II-Arten sowie die aus dem Bewirtschaftungsplan ^[vii] entnommenen "weiteren wertbestimmenden Arten" dahingehend überprüft, ob durch die im Kapitel 4.2.3 beschriebenen, weiter zu betrachtende Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können. Bei der Prüfung werden die Anhang II-Arten und die "weiteren wertbestimmenden Arten" getrennt betrachtet.

Anhang II-Arten gemäß Steckbrief des FFH-Gebietes ^[iv]

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Da die Maßnahme innerhalb bewaldeter Flächen durchgeführt wird, kann das Vorkommen der im Steckbrief des FFH-Gebietes aufgeführten drei Wald-Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Außerhalb des derzeit dinglich gesicherten Schutzstreifens ist keine Erweiterung mit Wuchshöhenbeschränkungen vorgesehen, so dass diesbezüglich keine zusätzlichen Lebensräume der aufgeführten Fledermausarten in Anspruch genommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermausquartieren oder -revieren kann außerhalb des derzeit dinglich gesicherten Schutzstreifens somit ausgeschlossen werden.

Da durch das Vorhaben der Leitungsschutzstreifen ggf. nur am äußersten Rand des FFH-Gebietes faktisch über Pflegemaßnahmen "in Stand gesetzt" werden muss (ggf. betroffen wäre eine ca. 150 m lange Baumreihe hauptsächlich aus Fichten und einzelnen Laubbäumen, die sich nördlich des Mastes Nr. 51 der vorhandenen Freileitung befindet), kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Schutzstreifenpflege nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Arbeitsfläche am Mast Nr. 51 der Bl. 2409 bzw. am Neubaumast Nr. 238 wird weitestgehend außerhalb des Waldes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Ein Teil der Arbeitsfläche zur Demontage und zum Neubau liegt innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens im Wald. Wie im Kapitel 3.1 beschrieben, werden im Rahmen der Planung besonders schutzwürdige Bereiche wie Lebensraumtypen ausgespart. Unmittelbar am vorhandenen Mast wachsen bereits heutzutage keine größeren Bäume. Einzelne Bäume sind aber im Übergang von einem landwirtschaftlichen Weg zur Arbeitsfläche zu entfernen.

Aufgrund der Pflege des dinglich gesicherten Schutzstreifens (siehe Kapitel 3.1) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten hervorgerufen werden.

"weitere wertbestimmende Arten" gemäß Bewirtschaftungsplan ^[vii]:

Säugetiere

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenvedermaus (*Myotis natteri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Große Bartvedermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartvedermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasservedermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergvedermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Fische

- Äsche (*Thymallus thymallus*)
- Flussbarbe (*Barbus barbus*)
- Nase (*Chondrostoma nasus*)
- Schneider (*Alburnoides bipunctatus*)

Vögel

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Wie zuvor für die Anhang II-Arten beschrieben, kann auch für einzelne der "weiteren wertbestimmenden Arten" eine Beeinträchtigung aufgrund der Pflege des Schutzstreifens nicht ausgeschlossen werden. Von daher ist auch für die oben aufgeführten Säugetiere und Vögel in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind.

Für die Fische kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da im Rahmen des Vorhabens keine Arbeiten im Nahbereich von Gewässern im Fließgewässersystem der Kyll durchgeführt werden.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Zur Abschätzung, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann, müssen im weiteren Verlauf der Verträglichkeitsuntersuchung drei Anhang II-Arten (siehe Kapitel 4.2.5) betrachtet werden. Aufgrund der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und der Auswertungen der Karten ^[vii] konnten Konflikte mit den Erhaltungszielen im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden.

Für die drei Anhang II-Arten, bei denen eine potenzielle Beeinträchtigung noch nicht ausgeschlossen werden konnte, wird geprüft, inwieweit durch die in Kapitel 3.2 bzw. 4.2.3 aufgeführten relevanten Wirkfaktoren baubedingte bzw. anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können. Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei Vorhaben des Freileitungsbaus nicht zu erwarten.

Dies gilt auch für die Artengruppe der Säugetiere und Vögel der "weiteren wertbestimmenden Arten" des Bewirtschaftungsplans (13 Arten).

Im Falle möglicher Beeinträchtigungen werden detailliert Maßnahmen beschrieben, die einer erheblichen Beeinträchtigung entgegenwirken sollen.

5.2 Betrachtung potenziell beeinträchtigter Lebensraumtypen

Bei dem unten aufgeführten Lebensraumtyp kann eine Beeinträchtigung innerhalb des vorhandenen Leitungsschutzstreifens im Vorhinein nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nachstehend wird geprüft, inwieweit die Maßnahme die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen beeinflussen kann bzw. ob keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

LRT 9170 (BT-6105-0203-2012) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

Bei der vorhandenen Freileitung sind im Bereich des FFH-Gebietes derzeit nur die Traversen auf der südlichen Seite mit Leiterseilen belegt. Dementsprechend sind in den letzten Jahrzehnten bei der Unterhaltung nur die Flächen auf der südlichen Seite der Leitung gepflegt worden, die Flächen nördlich der Leitungssachse haben sich entsprechend weiterentwickelt. Im Vorfeld zur Realisierung des Vorhabens wurde/wird der komplette, dinglich gesicherte Leitungsschutzstreifen im Zeitraum 2016-2019 wieder hergestellt. Hierfür ist auf der nördlichen Seite – in Abhängigkeit zur örtlichen Topografie des Geländes - zukünftig der Gehölzaufwuchs mit einer Höhe > ca. 8 m vollständig zu entfernen (siehe Kapitel 3.1). Der LRT 9170 wurde nur südlich der Leitungssachse durch das Land RLP kartiert, sowie rechtlich gesichert und von daher ergeben sich hier keine faktischen Veränderungen im geplanten Schutzstreifen.

Durch die deutliche Reduzierung des Schutzstreifens im LRT kann sich zukünftig auf größeren Flächen die heimische Vegetation bis zu einer Endwuchshöhe von 35 m in dann ehemaligen Schutzstreifenflächen entwickeln. Auf den restlichen Flächen im geplanten Schutzstreifen ergeben sich weiterhin Wuchshöhenbeschränkungen, welche

nur auf einem kleinen Teil der Fläche in einer Höhe von ca. 8 m tatsächlich umgesetzt werden. Aufgrund der geplanten Masterhöhung um ca. 4,8 m und der Lage eines Großteils der Flächen im FFH-Gebiet unmittelbar am Mast, können hier auch größere Bäume wachsen, da die Leiterseile höher hängen. Ebenfalls positiv wirkt sich das nach Süden abfallende Gelände auf die möglichen Wuchshöhen der Bäume aus.

Die Amprion GmbH wird für alle Abschnitte innerhalb von Waldflächen einen Biotopmanagementplan aufstellen, der für diese Schutzstreifenflächen Maßnahmen für eine ökologisch orientierte Trassenpflege festlegt. Mögliche Maßnahmen sind in der Broschüre "Lebensader Trasse - Biotopmanagement bei Amprion" ^[xv] beschrieben. Dabei bleibt als erstes Ziel, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, indem keine zu hoch wachsenden Bäume in der Nähe der Leitung vorkommen. Um keine Kahlschläge im Abstand von 10 bis 15 Jahren durchführen zu müssen, ist es Ziel der Managementplanung, die freizustellenden baumbewachsenen Flächen durch einen breiten, gestuften Waldsaum aus Straucharten und randlichen Bäume zu ersetzen. Eine mit den verschiedenen Akteuren (Naturschutzbehörde, Forstverwaltung, Grundstückseigentümer) abgestimmte Biotopmanagementplanung wird der Genehmigungsbehörde zu einem gemeinsam abzustimmenden Zeitpunkt vorgelegt.

Unabhängig hiervon gilt der im Kapitel 3.1 beschriebene Bestandsschutz für den vorhandenen und genehmigten Schutzstreifen gemäß der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) ^[x]. Da hochwachsende Bäume eine Gefahr für die Leitungssicherheit darstellen, wird das Freihalten des Schutzstreifens nicht als erheblicher Eingriff in den Lebensraumtyp betrachtet.

Im Rahmen der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren wurden Flächen für Seilwindenplätze, Arbeitsflächen und Zuwegungen ausgewiesen. Hierbei wurden die Flächen der Lebensraumtypen als Tabuflächen berücksichtigt. Unter Kontrolle einer ökologischen Baubegleitung werden diese LRT-Flächen im Umfeld der Bauflächen mit verschraubten Bauzäunen oder in Steilbereichen z. B. mit Schneefangzäunen gegen eine Beanspruchung gekennzeichnet bzw. geschützt.

Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch den Bau der Freileitung kann ausgeschlossen werden, da außerhalb des vorhandenen Schutzstreifens keine Flächenbeanspruchungen im Lebensraumtyp stattfinden. Weiterhin sind keine sonstigen direkten und indirekten Beeinträchtigungen zusätzlich zu den Vorbelastungen zu erwarten.

Alle weiteren, in einem 200 m breiten Betrachtungsbereich um die vorhandene Trasse vorkommenden, Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

In den nachstehenden Kapiteln wird geprüft, ob durch die Maßnahme Beeinträchtigungen der im Bewirtschaftungsplan ^[vii] genannten Anhang II-Arten durch das Vorhaben auftreten können.

5.3 Betrachtung potenziell beeinträchtigter Tier- und Pflanzenarten

Bei den nachstehend aufgeführten Arten handelt es sich um die drei Anhang II-Arten des FFH-Gebietes bei denen eine Beeinträchtigung im Kapitel 4.2.5 nicht ausgeschlossen werden konnte.

Anhang II-Arten

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Im Bereich des Grundsraben wird der Schutzstreifen um 5 bis 17 m aus dem FFH-Gebiet nach Nordwesten verlagert. Durch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Schutzstreifens im FFH-Gebiet sind ggf. einzelne Bäume einer ca. 150 m lange Baumreihe hauptsächlich aus Fichten und einzelnen Laubbäumen nördlich des Mastes Nr. 51 der Bl. 2409 zukünftig zu fällen. Ein Großteil der Nadelbäume ist bereits heutzutage abgängig und durch den Bau des Mastes Nr. 238 der Bl. 4225 ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen in diesem Bereich. Die Laubbäume weisen derzeit eine geringe Höhe auf. Der geplante Mast und die Lage der untersten Traverse wird ca. 4,8 m höher als im Vergleich zum Bestandsmast sein. Ebenso liegt der Standort des geplanten Mastes ca. 5,2 m höher im Gelände. Somit ergibt sich eine Verbesserung im Hinblick auf die Wuchshöhenbegrenzung in diesem Bereich. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume als Fledermausquartiere (z. B. der Mopsfledermaus) beansprucht werden, ist sicherzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausarten (Anhang II-Arten) und somit zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes kommt. Die abgängigen Fichten in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen bzw. geplanten Mast stellen keine Gefahr für die geplante Freileitung dar und können somit als stehendes Totholz erhalten werden. Durch die ggf. erforderliche Entfernung eines einzelnen vitalen Baumes in ein paar Jahren ergeben sich keine erheblichen Verschlechterungen für die geschützten Arten des Gebietes, da zum einen die Wahrscheinlichkeit von Fledermausquartieren in einem vitalen Baum gering ist und im Umfeld ausreichend potenzielle Quartiere in den abgestorbenen Fichten zur Verfügung stehen.

Potenziell beeinträchtigte "weitere wertbestimmende Arten" gemäß Bewirtschaftungsplan ^[vii]:

Säugetiere

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis natterii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Vögel

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Bei den benannten Fledermaus- und Vogelarten der "weiteren wertbestimmenden Arten" handelt sich primär um Arten, welche den Lebensschwerpunkt ähnlich der Anhang II-Arten im Wald haben. Die Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus sind eher im Siedlungsbereich und der Rotmilan eher in der offenen Feldflur anzutreffen. Wie im Kapitel 4.2.3 erläutert, gehören die genannten Vogelarten nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Für die Fledermaus- und Vogelarten ergeben sich keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Eine Beeinträchtigung oder Störung der Wildkatze vom Vorhaben im FFH-Gebiet kann ausgeschlossen werden, da die Art eine hohe Mobilität aufweist und die am Rande des Gebietes temporär genutzte Arbeitsfläche nur eine geringe Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auslöst. Durch den geplanten Mast ergeben sich ebenfalls keine erheblich zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen. Die wieder aufgenommene Pflege des Schutzstreifens wird den Waldcharakter der Fläche geringfügig ändern. Bevorzugte Nahrungsflächen der Art sind Waldränder, Waldlichtungen und gehölzreiche Offenlandbereiche, welche durch die Maßnahmen im Schutzstreifen gefördert werden. Somit ergeben sich auch für die "weiteren wertbestimmenden Arten" keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zur Minimierung der Eingriffe und zur Vermeidung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen außerhalb des Leitungsschutzstreifens bzw. im Bereich der Bauflächen werden folgende Maßnahmen innerhalb des Natura 2000-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) festgelegt:

- nicht zu beanspruchende Lebensraumtypen bzw. wertvolle, kleinflächige Biotope im näheren Umfeld um die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden mit verschraubten Bauzäunen oder in unwegsamem Gelände mit Schneefangzäunen gekennzeichnet bzw. gesichert.
- im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden die innerhalb des Schutzstreifens zu fällenden Bäume hinsichtlich Höhlen überprüft, so dass ggf. frühzeitig entsprechende Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden können. Die erforderliche Anzahl der aufzuhängenden Kästen ist abhängig von der Anzahl und Kapazität der zu entfernenden Quartiere und wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachliteratur durch die ÖBB ermittelt.
- die notwendigen Gehölzrückschnitte innerhalb des Leitungsschutzstreifens werden in den Wintermonaten durchgeführt, so dass keine besetzten Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zerstört werden.
- um sicherzustellen, dass keine Vögel während der Brut gestört werden, wird die Baumaßnahme in regelmäßigen Abständen durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) begutachtet, so dass, wenn notwendig, Zeitfenster (in denen nicht gearbeitet werden darf) eingeschoben werden können, bis die Jungvögel flügge sind (entsprechend § 24 LNatSchG) ^[xvi].

7 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verläuft größtenteils in der bestehenden Trasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409. Durch die Verlagerung der Leitungsachse um ca. 13 m nach Norden wird der vom Vorhaben beanspruchte Bereich im FFH-Gebiet südöstlich der Ortsgemeinde Orenhofen (Grundsraben) von Schutzstreifenflächen entlastet. Der hier im FFH-Gebiet stehende Mast wird demontiert und weiter nördlich am Rande des Gebietes ein neuer Mast errichtet.

Die Querung des Kylltals erfolgt mittels eines Weitspannfeldes und die dort befindlichen Waldflächen werden vollständig überspannt und Wuchshöhenbeschränkungen sind für die heimische Vegetation mit einer natürlichen Endwuchshöhe von bis zu 35 m nicht erforderlich. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Möglicherweise kumulierende Projekte wurden bei den Verbandsgemeinden und Kreisverwaltungen abgefragt, für das Vorhaben relevante Projekte wurden dem Verfasser nicht gemeldet.

Abschließend kann festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen von prioritären Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu erwarten sind. Alle sonstigen, in einem 200 m breiten Betrachtungsbereich um die vorhandene Trasse vorkommenden Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen und in der Umweltstudie beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Gebietes zu vermeiden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Anhang II-Arten, sowie Konflikte mit den Zielen zum Schutz gemäß der Bewirtschaftungspläne können ausgeschlossen werden. Ebenfalls sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der "weiteren wertbestimmenden Arten" zu erwarten.

Die Schutz- und Erhaltungsziele des im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersuchten Natura 2000-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302) werden nicht gefährdet und die maßgeblichen Bestandteile des Gebiets bestehen uneingeschränkt fort. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten ist das Vorhaben somit verträglich.

8 Literaturverzeichnis

- i 110-/380-kV-Freileitung Punkt Metternich - Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Umspannanlage (UA) Wengerohr bis UA Niederstedem, Unterlagen für das Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz, LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH, aufgestellt Juni 2016
- ii Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1882/2003 vom 29. September 2003 (Amtsblatt Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)
- iii Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019
- iv Steckbrief zum FFH-Gebiet "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302), (<http://www.naturschutz.rlp.de/?q=ffh-gebiete>), Stand: 26.02.2016
- v Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" (DE-6105-302), (<http://www.naturschutz.rlp.de/?q=ffh-gebiete>), Stand: Mai 2015
- vi Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22.12.2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 14.01.2009
- vii Bewirtschaftungsplan (BWP-2012-18-N) zum FFH-Gebiet 6105-302 "Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach" einschl. Grundlagen- und Massnahmenkarte, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, April 2018
- viii Steckbrief und Standarddatenbogen des FFH-Gebietes "Untere Kyll und Täler bei Kordel" (DE-6105-301), Stand: 26.02.2016 bzw. Mai 2015
- ix Umweltstudie für den Neubau der 110-/380-kV-Freileitung Punkt (Pkt.) Metternich - Umspannanlage (UA) Niederstedem, Bauleitnummer (Bl.) 4225, für den Abschnitt UA Wengerohr bis UA Niederstedem und 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Pkt. Meckel, Bl. 4531, Anlage 14, LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH, aufgestellt Februar 2020
- x Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“, 2004
- xi FNP-Teilfortschreibung Windenergie, Potenzialfläche für Windenergienutzung (Vorentwurf), Verbandsgemeinde Bitburger Land, BGH Plan - Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH Trier, 16.01.2015

- xii Flächennutzungsplan -Teilfortschreibung Windenergie, Fassung zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB, (Entwurf), Verbandsgemeinde Bitburger Land, Umweltbericht, Karten, BGH Plan - Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH Trier, 2018
- xiii Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, Kap. 4 S. 13-16, FFN-Hinweis, Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE, Berlin, Dezember 2014
Empfehlung zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene, Kap. 4.1.1.1 S. 13-14, Kap. 4.1.3.1 S. 17-18, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbeck, Januar 2013
Das Anflugverhalten von überwinterten, arktischen Wildgänsen im Bereich von markierten und unmarkierten Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein, Kap. 3.2.1 S. 8-9, Kap. 4.2 S. 24, Naturschutzzentrum im Kreis Kleve, Juni 2000
Vogelschutz an Energiefreileitungen, Kap. 2.1.2 S. 3, Naturschutz in Recht und Praxis - Online-Zeitschrift für Naturschutzrecht, Jhr. 2002, Heft 1, Informationsdienst für Natur- und Umweltschutz Tübingen, www.naturschutzrecht.net
BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, BER-NOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018)
- xiv Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz, LANIS, Internetabfrage vom August 2019
- xv Lebensader Trasse – Biotopmanagement bei Amprion, Download von der Seite: <https://www.amprion.net/Mensch-und-Umwelt/Biotopmanagement/>
- xvi Landesnaturschutzgesetz RLP (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)